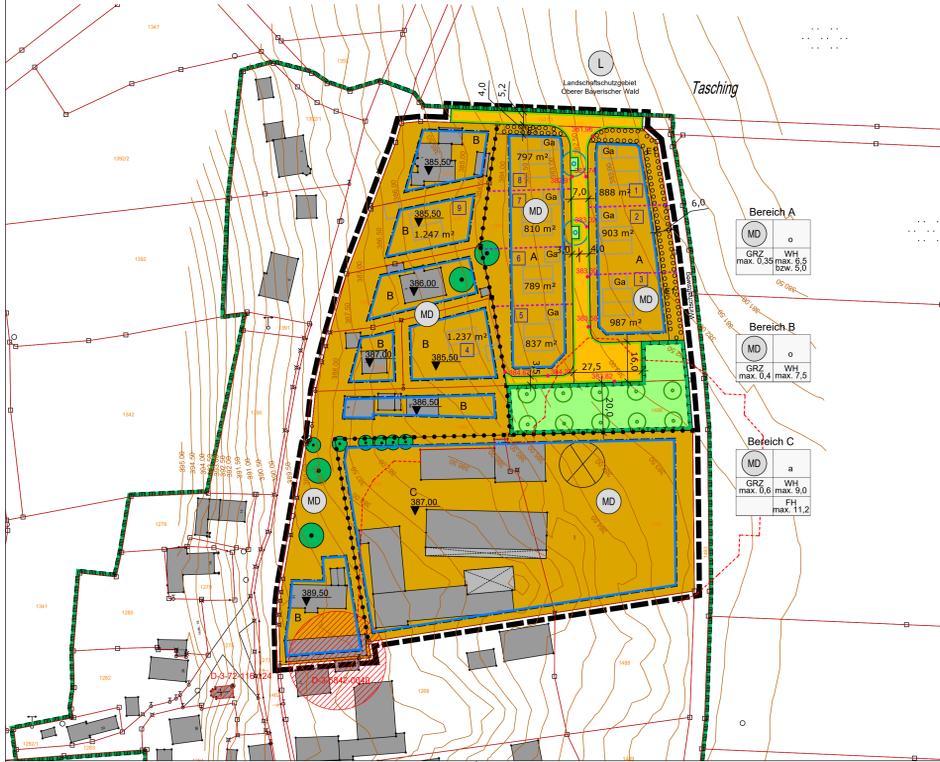


I. PLANZEICHNUNG M 1:1.000

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching"



Präambel

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)...

Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" ist die Planzeichnung M 1:1000 maßgebend.

Bestandteile der Satzung
Der Bauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching" besteht aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil...

Begründung und Anlagen zur Satzung
Die Begründung mit Umweltbericht wird dem Bauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching" beigelegt.

- Anlage 1: Geotechnischen Bericht Nr. 21181324 vom 08.06.2021, IMH Ingenieurgesellschaft mbH, Hengersberg
Anlage 2: Immissionschutztechnisches Gutachten- Luftreinhaltung Nr. CHA-6894-01/6894-01\_E02 vom 29.05.2024, Hook & Partner Sachverständigen PartG mbH, Landschut

Stadt Cham, den ... Martin Stoiber, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO, nicht zulässig sind die Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO.

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze
2.2 a abweichende Bauweise
2.3 o offene Bauweise

3.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

3.1 GRZ max. zulässige Grundflächenzahl gem. Planeintrag
3.2 WH maximal zulässige traufseitige Wandhöhe (WH) in Metern gem. Planeintrag bezogen auf die jeweilige Straßenhöhe bzw. Höhenbezugspunkt
3.3 FH maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Metern gem. Planeintrag bezogen auf die jeweilige Straßenhöhe bzw. Höhenbezugspunkt

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkarte maßgebend)
4.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: unterschiedliche Bereiche mit unterschiedlicher Grundflächenzahl (GRZ), unterschiedlichen Wandhöhen und unterschiedlichen Bauweisen

4.3 festgesetzter Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull bezogen auf das jeweilige Baufenster der Bereiche B und C (§ 9 Abs. 3 BauGB)

5.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich
5.2 Straßenbegrenzungslinie

6.0 GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Grünfläche, öffentlich
6.2 bestehende Einzelbäume
6.3 zu pflanzende Einzelbäume

6.3.1 Obstbaum und Walnuss (gemäß Artenliste siehe Punkt IV.3.3). Eine lagemaßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl erlaubt.
6.3.2 Straßenbaum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt IV.3.1.

7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
7.1.1 E1 Pflanzung von 2-3-reihigen (die 3. Reihe mind. auf der Hälfte der Länge) Gehölzpflanzungen auf 75 % der Fläche bestehend aus Sträuchern (90%) und Bäumen II. Ordnung (10 %). Ersatzweise können auch pro angefangene 10 m der jeweiligen Grundstückslänge ein Obstbaum gepflanzt werden. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt IV.3.3 und IV.3.4 zu erfolgen.

7.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = interne Ausgleichsfläche 1.755 m² (Streubstwiese)

8.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 8.1 Flurstücksgrenze
8.2 Flurstücksnummer 1485
8.3 Bestandsgebäude
8.4 Bodenkmal BfID - BayernAtlas 2022
8.5 Landschaftsschutzgebiet LSG-00579/01 Oberer Bayerischer Wald (Quelle BLU, shape-Datei 2020) - außerhalb Geltungsbereich
8.6 Höhenlinien Bestandsgelände (Quelle Vermessungsamt, DGM-Datensatz 2020)

9.0 HINWEISE

9.1 Bemaßung
9.2 Parzellennummer
9.3 Vorschlag Parzellengrenzen mit Angabe der Größe des Baugrundstückes
9.4 Vorschlag Wohngebäude
9.5 Vorschlag Garage
9.6 Planungshohen Straße
9.7 Darstellung der Mindestabstände der Wohnbebauung von den Emissionsschwerpunkten aus der Landwirtschaft

9.8 Nutzungsschablone

Table with 2 columns: Bereich A/B, Bauweise. Rows include Dorfgebiet, offene Bauweise, festgesetzter Höhenbezugspunkt, and Verkehrsflächen.

Table with 2 columns: Bereich A/B, Bauweise. Rows include Dorfgebiet, offene Bauweise, festgesetzter Höhenbezugspunkt, and Verkehrsflächen.

Table with 2 columns: Bereich A/B, Bauweise. Rows include Dorfgebiet, offene Bauweise, festgesetzter Höhenbezugspunkt, and Verkehrsflächen.

Table with 2 columns: Bereich C, Bauweise. Rows include Dorfgebiet, offene Bauweise, festgesetzter Höhenbezugspunkt, and Verkehrsflächen.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGEUND BAUNVO

1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)
1.1.1 Aus städtebaulichen Gründen sind im Bereich A: max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus zulässig, im Bereich B: max. 6 Wohneinheiten pro Einzelhaus zulässig.

1.1.2 GRZ max. zulässige Grundflächenzahl: Bereich A max. 0,35, Bereich B max. 0,4, Bereich C max. 0,6

1.1.3 Wandhöhe (WH) ist das Maß von dem jeweiligen Bezugspunkt bis zum Schnittplan der Wand...

maximal zulässige mittlere traufseitige Wandhöhe (WH) in Metern für Hauptgebäude im Bereich A: bei einer Dachneigung von 18°-24° max. 6,5 m...

1.1.4 Firsthöhe (FH) ist das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (Punkt II.4.3) bis zum First.

1.2 Bauweise Im Bereich A und B wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.

Im Bereich C wird eine abweichende, offene Bauweise (a) festgesetzt: eine Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO bezeichneten Hausformen von über 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstands von mindestens 3,0 m ist zulässig.

1.3 Abstandsflächen Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.

1.4 Nebenanlagen Verfahrensfreie Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

2.1 Dachform/ Dachneigung Dächer mit durchgehender Firstlinie des Hauptbaukörpers, First parallel zur längeren Gebäusesseite.

Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen: Für Hauptgebäude im Bereich A: Satteldach (SD) / Walmdach und Krüppelwalmdach (WD) 18° bis 24° bei einer max. WH von 6,5 m...

Für Hauptgebäude im Bereich B: Satteldach (SD) / Walmdach und Krüppelwalmdach (WD) 18°-24° bei einer max. WH von 7,5 m, 25°-35° bei einer max. WH von 6,0 m.

Für Hauptgebäude im Bereich C: Satteldach (SD) / Walmdach und Krüppelwalmdach (WD) 18° bis 35°, 8° bis 15° bei einer max. WH von 6,5 m.

Für Walmdächer wird eine Mindestfirstlänge von 3,0 m festgesetzt.

Für erdgeschossige Anbauten des Hauptgebäudes mit einer maximalen Wandhöhe von 3,5 m ist zusätzlich zu den o.a. Dachformen auch ein begrüntes Flachdach (bis max. 5°) zulässig, sofern die Grundfläche dieser Anbauten insgesamt nicht mehr als 40% der Grundfläche des gesamten Hauptbaukörpers beträgt.

2.2 Dachdeckung Ziegel und Betonsteine in Rot-, Braun- und Grautönen, Blecheindeckungen sind nur in Verbindung mit Sonnenenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen zulässig.

2.3 Sonnenergieanlagen und Sonnenkollektoren Sonnenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen sind zulässig. Das Aufständern dieser Anlagen ist nicht zulässig.

3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

3.1 Wenn Garagen an benachbarte Grundstücksgrenzen angrenzen, sind sie entweder zusammenzubauen oder mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.

3.2 Zusätzlich sind bei Garagen, Carports, Anbauten und Nebengebäuden beschichtete Blecheindeckungen, Foliendach und Bitumenbahnen zulässig.

3.3 Dachflächen von an der Grenze zusammengebauter Garagen und sonstige Nebengebäude sind profil- und höhenlich auszufüllen, if. First und Traufen sind durchlaufend zu gestalten. Die Lage der zweiten Garage richtet sich zwingend nach den Vorgaben der ersten Garage.

4.0 GARAGENZUFUHRTEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze und Garagenzufahrten Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind zwingend mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.

4.2 Stellplatzanzahl Die Garagen- und Stellplatzanzahl (GaSt) der Stadt Cham in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung ist einzuhalten.

5.0 EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

5.1 Art: Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen sowie Holz- und Metallzäune mit senkrechten Latzen bzw. Stäben zulässig.

5.2 Höhe: straßenseitig max. 1,20 m ab OK fertiges Gelände

5.3 Abstände: Die Zaunanlage ist von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken.

5.4 Zaunsoclet: Zaunsoclet sind unzulässig, es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt...

6.0 AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen in einer Höhe von max. 1,5 m im Mittel und Abgrabungen in einer Höhe von max. 1,0 m im Mittel ab natürlicher Geländeoberfläche zulässig.

6.2 Stützmauern Die Ausbildung von Stützmauern ist in den Bereichen A und B entlang von Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 0,5 m und innerhalb der Grundstücke nur bis zu einer Höhe von 1,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

7.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

7.1 Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) Eine Versickerung auf dem Grundstück ist nicht möglich, daher wird das Niederschlagswasser aus den Dachflächen und versiegelten Flächen über einen öffentlichen Stormkanal gedrosselt dem östlich gelegenen Haidbach zugeführt.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Allgemeines Die öffentlichen und privaten, nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen...

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1 Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes Je angefangene 200 m² nicht überbauter und nicht befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen...

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Straßenbäume I. Ordnung: Acer platanoides in Sorten Spitz-Ahorn in Sorten Ulmus x hollandica 'Lobell' Schmalblättrige Stadulme Tilia cordata 'Greenspire' Amerikanische Stadlinde

3.2 Bäume I. Ordnung: Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Acer platanoides Spitz-Ahorn Quercus robur Steil-Eiche Tilia cordata Winter-Linde

3.3 Bäume II. Ordnung: Prunus avium Vogel-Kirsche Prunus padus Trauben-Kirsche Sorbus aucuparia Eberesche Carpinus betulus Halnbuche Pyrus communis Holzbirne alle Obst- und Nussbäume (Mindest-Pflanzenqualität: Hochstamm) Obstbäume als standortgerechte und regionaltypische Arten Juglans regia Walnuss als Sämling

3.4 Sträucher: Corylus avellana Hasel Cornus mas Kornelkirsche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Loniceria xylostea Heckenkirsche Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa carolina Salix caprea Sal-Weide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Trauben-Holunder Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landesforstämder Bäumearten wie Edelkastanien oder Edelhainbuchen, Zypressen, Thujaen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.

5.0 LAGE VON VER- UND ENTWASSERUNGSLÄITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entwässerungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten...

6.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgerechte und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

7.0 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

7.1 Zeitliche Festsetzung zur Entnahme von Gehölzen: Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogel- und Fledermaus-Arten sind Gehölzbestände, die aufgrund eines hoch- oder anlagebedingten Vorderraus betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu entfernen.

7.2 Beleuchtung Für die Außenbeleuchtung des geplanten Gebäudes sind LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur von 2.700 bis max. 3.000 K) festgesetzt.

8.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der zu erbringende Ausgleichsbedarf wurde in einer Größe von 3.136 m² nach Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" von 2003 berechnet.

Interne Ausgleichsfläche AF Die Fläche AF hat eine Größe von 1.755 m². Durch die festgesetzten Maßnahmen können auf der Fläche 1.755 m² Ausgleich erbracht werden.

Entwicklungsziel: ext. Grünland: mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (G212 / GU651L) Streubstweise: Streubstweide im Komplex mit intensiv bis extensiv genutzten Grünland (B432 / Zielzustand der Wiese: GU651L)

Entwicklungsmaßnahmen: Umwandlung von Intensivgrünland in extensives Grünland

Einzelbäume: Pflanzung von regionaltypischen Obst- und Walnusdbäumen (Pflanzenqualität: Hoch- bzw. Halbstamm) nach Umräumung, gem. Planzeilen III.6.3.2 unter Beachtung der Pflanzenliste IV.3.3

Pflegemaßnahmen, nach erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen: 2-malige Mahd der extensiven Wiesenfläche, 1. Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt nicht vor dem 15.09.

V. HINWEISE

1.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm Kleinbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm

2.0 GRENZABSTÄNDE Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

3.0 BODENDEKMÄLER

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Bodenkdenkmal D-3-6842-0040 ("Mittelalterlicher Erdstall"). Weitere Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden.

4.0 BAUMATERIALIEN

Es sollen Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf-, Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum...).

5.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Für jede Baumaßnahme ist der bestehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

6.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden.

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Es sind jedoch Auffüllungen vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

7.0 SAAT- UND PFLANZGUT

Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

8.0 SOLARENERGIE

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in die Dachlandschaft beachtet werden.

9.0 VERSORGUNGSLÄITUNGEN

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten.

10.0 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BayBO, sowie dem Art. 5 BayBO und DIN 14090 entsprechen.

11.0 HOCHWASSER / STARKREGENERGIE

Ein geschätztes Risiko für Hochwasser (Starkregenereignisse, Hochwasser, Kanalrückstau, Grundhochwasser) kann nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten und Überschwemmungen empfohlen:

• Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.

• Alle möglichen Wassereintrittsstellen in geteiltete Gebäude sind bis zu den relevanten Höhen zu verschließen.

• Unterkerkerungen sollten wasserdicht ausgeführt werden.

• Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Hierzu ist die Hochwasserschutzbehörde des Bundesbauministeriums zu beachten (www.fb-bund.de/inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.

Der natürliche Abfluss wird abflussfähigen Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

12.0 ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dulden.

13.0 WASSERGEFÄHRENDE STOFFE

Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - mit der dazugehörigen ergangenen Anlagenverordnung - AwSV - maßgebend.

14.0 WASSERWIRTSCHAFT

Die Beseitigung des Wassers ist über ein Trennsystem zu gewährleisten. Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem gemeindlichen Kanal im Freispiegel zuzuführen.

15.0 ABFALLWIRTSCHAFT

Die Mülltonnen der Parzelle 4 sind an den Abfuhrorten am Wendehammer der Erschließungsstraße bereitzustellen.

ZUGÄNLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC.

Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften, sowie die Ortsatzung auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Stadt bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.

Übersichtslegeplan o. M.



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching"

Stadt Cham Landkreis Cham Regierungsbereich Oberpfalz

Verfahrensvermerke

1. Anstellungsbeschluss (2 Abs. 1 BauGB) Der Stadtrat von Cham hat in der Sitzung vom ... die Aufhebung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" beschlossen.

2. 2. Fröhenliche Bürgerbegehren (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die Fröhenliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die fröhenliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Der Stadtrat von Cham hat mit Beschluss vom ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" in der Fassung vom ... genehmigt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Tasching" in der Fassung vom ... werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... beteiligt.

7. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Die Stadt Cham hat mit Beschluss vom ... den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching" in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

8. Inhaftieren (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching" wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom ... öffentlich bekannt gemacht.

9. Die Bürgerbegehren mit integrierter Grünordnung "Tasching" mit Begründung und Umweltbericht wird seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedem am Einsicht berechtigten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Tasching" ist damit nicht wirksam. Auf die Rückhaltungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des §§ 19 und 215 BauGB ist hingegen zu verweisen.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.

Unterzeichnet: Für die Planung beauftragt wir uns die Rechte vor ... Planung nicht geändert werden.